

**II-9480** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**  
170/1-GrA/89

1010 Wien, den 18. Dezember 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
--  
Klappe                      Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

4342 IAB  
1989 -12- 18  
zu 4394 IJ

der Anfrage der Abgeordneten DSA Manfred SRB  
und Freunde betreffend "Neue Armut" in  
Österreich, Nr. 4394/J

Zu den Fragen 1 bis 5:

Es gibt keine in der Wissenschaft, in der Politik oder in der Öffentlichkeit anerkannte einheitliche Definition von Armut. Der Gesetzgeber und die Verwaltungspraxis kennen keine allgemein akzeptierte Armutsgrenze in Österreich.

Soziale Not bestimmt sich in Österreich eher nach relativen denn nach absoluten Größen. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde 1983 eine Studie in Auftrag gegeben ("Mindestlebensstandard in Österreich"), in der monetäre und nichtmonetäre Indikatoren für einen Mindestlebensstandard ermittelt werden sollten. Die Autoren kamen zum Ergebnis, daß ein Mindeststandard nur dann gewährleistet ist, wenn ein Haushalt ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes der Pensionsversicherung erhält.

Im "European Programm to Combat Poverty" der EG wird eine Person dann als arm bezeichnet, wenn ihr Nettoeinkommen unter der Hälfte des Median-Nettoeinkommens eines unselbständig Erwerbstätigen liegt. Für die weiteren Haushaltsangehörigen gelten als Armutsgrenzen 30 % bis 80 % der Armutsgrenzen des Alleinstehenden (je nach Alter des Haushaltsangehörigen). In Österreich beträgt das (arbeitszeitbereinigte) Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers ca.

- 2 -

S 10.000,-. Somit würde der Ausgleichszulagenrichtsatz auch nach der EG-Armutsdefinition in etwa der Grenze für den Mindeststandard in Österreich entsprechen.

Einen quantitativen Hinweis auf Ausmaß und Struktur armutsgefährdeter Haushalte unselbständig Beschäftigter liefern die Ergebnisse der Mikrozensusenerhebung des Statistischen Zentralamtes. In dieser Stichprobenerhebung wurde 1987 das laufende Haushaltseinkommen erhoben und entsprechend von Äquivalenzrelationen auf Pro-Kopf-Einkommen umgerechnet. Danach hatten 10 % der Haushalte unselbständig Erwerbstätiger 1987 ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen von unter S 4.900,-. In dieser Befragung sind jedoch nicht die Familienvermögen, Sparguthaben, eventuelle Unterstützungen durch nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige oder das bereits erreichte Ausstattungsniveau eines Haushaltes berücksichtigt. In Anlehnung an die zuvor erwähnte Studie über Mindestlebensstandards in Österreich kann bei diesen Pro-Kopf-Einkommen eine Armutsgefährdung vor allem dann angenommen werden, wenn Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit die Situation beeinflussen.

Besonders häufig sind solche niedrigen Pro-Kopf-Haushaltseinkommen in Arbeiterfamilien, in Familien mit mehr als zwei Kindern und in Alleinerzieherhaushalten anzutreffen. So befinden sich 15 % der Arbeiterhaushalte unter den einkommensschwächsten 10 % der Haushalte unselbständig Erwerbstätiger. Ist in Arbeiterfamilien mit vier und mehr Kindern die Frau nicht berufstätig, so fallen vier von fünf Familien unter die niedrigsten 10 % der Haushaltseinkommen. Auch bei den Angestellten und bei den öffentlichen Bediensteten liegt in solchen Familien dieser Anteil über der Hälfte, bei drei Kindern liegen die Werte der Arbeiter bei 60 % und für öffentlich Bedienstete unter der Hälfte. Bei den beschäftigten Alleinerzieherinnen liegt das Pro-Kopf-Einkommen fast jeder dritten Arbeiterin im untersten Einkommensdezil.

Neben den angeführten Haushalten von unselbständig Erwerbstätigen sind weiters Haushalte, in denen der Haushaltsvorstand arbeitslos ist, von einer hohen Armutsgefährdung betroffen. Nach den Mikro-

- 3 -

zensuserhebungen war bei den Haushalten mit arbeitslosem Haushaltsvorstand das gewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen bei 50 % unter S 4.900,-.

Ca. 150.000 Personen erhalten mindestens einmal jährlich eine Sozialhilfeleistung. 50.000 davon erhalten über längere Zeiträume Sozialhilfeleistungen. Die Sozialhilferichtsätze liegen in der Regel unter S 5.000,- monatlich.

Zu den armutsgefährdeten Gruppen zählt zweifellos auch ein Teil der schwer behinderten und pflegebedürftigen Menschen. Da die Risiken Behinderung und Pflegebedürftigkeit nicht einheitlich und auch nicht als Rechtsanspruch gegenüber den primär zuständigen Ländern durchsetzbar sind, haben die mit diesen Risiken einhergehenden hohen Kosten vielfach materielle Not zur Folge.

Ausführliches Zahlenmaterial über die Höhe der Einkommen von Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Pensionsempfängern ist dem jährlich erscheinenden Sozialbericht zu entnehmen. Über die finanzielle Lage von pflegebedürftigen Menschen und von Obdachlosen sind momentan keine geeigneten Zahlen vorhanden.

Da die Methodik der Mikrozensusbefragungen einem Wandel unterliegt, und weiters in den Mikrozensusbefragungen die Einkommenszahlen nur eine gewisse Richtlinie darstellen und schließlich nur ein Teil der armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen durch die Mikrozensusbefragungen erfaßt ist, ist es nicht möglich, exakte Gesamtgrößen und jährliche Veränderungen der Armutsbevölkerung darzustellen. Verändert hat sich jedenfalls die Zusammensetzung der am unteren sozialen Rand Lebenden. War es in der Vergangenheit für die nicht mehr im Erwerbsleben stehenden älteren Menschen fast der Regelfall in soziale Notfälle zu geraten, so wirken sich für diese Personengruppen die überdurchschnittlichen Erhöhungen der Ausgleichszulagen und die Weiterentwicklung des Pensionssystems positiv aus. Im Verlaufe der letzten 20 Jahre erhöhten sich die Ausgleichszulagenrichtsätze um ca. 300 % (der Preisindex nur um ca. 150 %). 1960 machte die durchschnittliche Netto-Alterspension ca. 36 % vom durchschnittlichen Netto-Erwerbseinkommen aus, 1970 50 %, 1980 55 % und 1985 62 %.

-4-

Unter den Armutsgefährdeten nimmt der Anteil der älteren Menschen ab und der der Personen im Erwerbsalter zu. Betroffen sind vor allem Langzeitarbeitslose, Alleinerzieherhaushalte und einkommensschwache Mehrkinderfamilien mit nur einem Elternteil im Erwerbsleben. Weiters nimmt die Zahl pflegebedürftiger Menschen zu.

Zu den Fragen 6 bis 11:

Wie die Veränderungen innerhalb der Armutspopulation zeigen, hat sich vor allem für diejenigen die finanzielle Situation relativ verbessert, die von staatlichen Sozialleistungen abhängig sind. Das Gefälle zwischen Pensionshöhen und Erwerbseinkommen hat sich spürbar verringert. Im Jahr 1990 werden die Pensionen um 3 % statt 2 % (das entspricht einer 50%igen Erhöhung) über dem errechneten Anpassungsfaktor erhöht werden. Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden erstmals in Form von "Sockelbeträgen" um 5,8 % angehoben.

Was die Arbeitslosen betrifft, so bringt die letzte Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Bezieher von niederen Arbeitslosen- und Notstandshilfebezügen deutliche Anhebungen. Die Anhebung der Ersatzquote von etwa 50 % auf 80 % in den Lohnklassen unter S 5.000,- hebt die Arbeitslosen- und Notstandshilfegelder von ca. 40 % aller Arbeitslosen um etwa S 500,- an. Dadurch wird der Anteil der Bezieher von Unterstützungen unter S 5.000,- von jetzt 40 % auf etwa 30 % reduziert.

Diese Verbesserung ist zweifellos nur als Kompromiß anzusehen. Es ist sicherlich bekannt, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Arbeitnehmervertretungen ein weitergehendes Programm vertreten haben. In naher Zukunft steht deshalb weiter die Einführung eines wirklichen Mindeststandards in der Arbeitslosenversicherung auf der Tagesordnung. Jedenfalls ist es meine Absicht, den Mindeststandard bei der nächsten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zur Diskussion zu stellen. Auch Verbesserungen beim Ausgleichszulagenrecht in der Pensionsversicherung werden von mir vorgeschlagen. Ansätze in dieser Richtung sind bereits im Zusammenhang mit der 48.ASVG-Novelle beinhaltet.

- 5 -

Über die Höhe des anzustrebenden Mindeststandards kann ich momentan noch keine genauen Angaben machen. Dies hängt nicht nur von der Situation des Bundeshaushalts und der finanziellen Lage der Versicherungsträger, sondern auch stark von der Entwicklung der niederen Erwerbseinkommen ab. Hierbei sind die Sozialpartner angesprochen. Die Bekämpfung der Armut ist nämlich keinesfalls ausschließlich eine Frage staatlicher Sozialpolitik, sondern ein umfassendes Problem der sozialen Ungleichheit bzw. gesellschaftlicher Solidarität. Allen gesellschaftlich relevanten Gruppen muß klarwerden, welche Verantwortung sie selbst bei der Lösung von sozialen Problemen haben. Es ist unglaublich, vom Staat eine überproportionale Erhöhung der Ausgleichszulagen zu fordern, gleichzeitig aber eine entsprechende Erhöhung der Mindestlöhne abzulehnen.

Folgende Schwerpunkte im Kampf gegen die Armut halte ich für vordringlich:

- Für Frauen müssen bessere Erwerbschancen geschaffen werden. Könnten mehr erwerbwillige Frauen von Alleinerzieherhaushalten oder von Mehrkinderhaushalten aufgrund einer besseren Kinderbetreuungsinfrastruktur und aufgrund attraktiverer Arbeitsplätze ins Erwerbsleben integriert werden, so könnte damit das Haushaltseinkommen bei vielen der derzeit armutsgefährdeten Familien angehoben werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die vom Parlament im Dezember d.J. beschlossenen familienpolitische Maßnahmen hinweisen, die nicht zuletzt eine bessere Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Erfordernissen zum Ziel haben.
- Im Rahmen der Pensionsversicherung und vor allem der Arbeitslosenversicherung stehen weiterhin Änderungen in Richtung Mindeststandards auf der Tagesordnung. Ich kann jedoch keine genauen Termine hinsichtlich der Gesetzgebung angeben. Die Sozialhilferegulungen der Bundesländer müßten ebenso ein zentraler Bereich für entsprechende Reformen sein. Bei der vor kurzem in Wien abgehaltenen Landessozialreferentenkonferenz habe ich neuerlich einen entsprechenden Vorstoß unternommen.

- 6 -

- Noch in dieser Legislaturperiode soll zur Verbesserung der Situation von pflegebedürftigen Menschen ein befriedigender Vorschlag ausgearbeitet werden.

Der Bundesminister:

